

nen definitiven Aufwände an 176,780 Thlr. 14 Ngr. 4 Pf. noch zunächst, so daß überhaupt

196,975 Thlr. 2 Ngr. 9 Pf. zu dem Unterstützungswerke definitiv verwendet worden sind.

Hieraus ergibt sich, daß auf die im Rechenschaftsberichte auf die Finanzperiode 1864/66 unter Pos. 22 d II des Ausgabebudgets in Ausgabe gestellten Beträge an (240,000 Thlr. + 613 Thlr. 9 Ngr. 1 Pf. =) 240,613 Thlr. 9 Ngr. 1 Pf. eine Restitution von 43,638 = 6 = 2 = (excl. der noch außerdem eingehenden Zinsen von Außenständen) zu erwarten steht.

196,975 Thlr. 2 Ngr. 9 Pf. Bedarf w. o.

Da weitere Unterstützungen oder sonstige Bewilligungen nicht mehr erfolgen, so ist nunmehr das gesammte Unterstützungswerk als geschlossen anzusehen und daher künftig nur noch auf allmälige Abführung der obengedachten Restitutionspost von 43,638 Thlr. 6 Ngr. 2 Pf. an die Staatskasse Bedacht zu nehmen.

Diese Restitution ist bereits eingeleitet worden, indem Anfang des Jahres 1868

10,000 Thlr. — Ngr. — Pf. zur Vereinnahmung an das Finanzzahlamt abgeliefert worden sind.

Eine gleiche Ablieferung wird seiner Zeit zu erfolgen haben mit

5,477 = 5 = 2 = welche ult. 1868 als baarer Kassenbestand bei der Kassenverwaltung des Ministeriums des Innern vorhanden waren, sowie mit denjenigen

28,161 = 1 = — = welche zu demselben Zeitpunkte auf baar gewährte Vorschüsse außenstanden (siehe oben), sobald deren Zurückzahlung in den stipulirten Raten erfolgt sein wird.

43,638 Thlr. 6 Ngr. 2 Pf. Summe w. o.

Im Berichte der Abtheilung B der zweiten Deputation heißt es:

Nach der großen Ueberschwemmung, die im Jahre 1858 einen bedeutenden Theil unseres Landes heimsuchte und welche namentlich die Anwohner der Zwickauer Mulde in starke Verluste setzte, war eine Unterstützung und Hilfe seitens des Staates geboten; solche wurde mit Bewilligung der Kammern in der Höhe von 240,613 Thlr. 9 Ngr. 1 Pf. gewährt.

Ueber die theilweise Verwendung dieser Summe ist durch allerhöchstes Decret vom 11. März 1861 den damaligen Ständen ein bis zum 31. December 1860 reichender Nachweis gegeben.

Hiernach waren noch außenstehend 41,807 Thlr. 9 Ngr. 1 Pf., wozu noch weitere 10,000 = — = — = als Vorschuß zu einem Brückenbau gegeben wurden.

Von diesem Betrage von 51,807 Thlr. 9 Ngr. 1 Pf. sind nun im Laufe der Jahre 1861 bis 1868 zurückgezahlt worden . . . . . 20,663 Thlr. 15 Ngr. 6 Pf., als Unterstützung gewährt 597 = 7 = 5 = als inexigibel abgeschrieben 2,385 = 15 = — =

23,646 Thlr. 8 Ngr. 1 Pf., so daß demnach noch . . . . . 28,161 = 1 = — = 51,807 Thlr. 9 Ngr. 1 Pf.

zu restituiren sind.

Letztere 28,161 Thlr. 1 Ngr. — Pf., die als Vorschüsse gewährt worden, sind größtentheils hypothekarisch gesichert und tragen Zinsen, können jedoch von der Regierung nur an den seiner Zeit mit den Empfängern festgestellten Rückzahlungsterminen eingezogen werden. Nach Ablauf dieser Fristen fließen solche der Staatskasse wiederum zu.

Die oben als inexigibel aufgeführten 2385 Thlr. 15 Ngr. rühren daher, daß ein Vorschußinhaber in Concurs verfiel und beim Austrag des letztern im Jahre 1866 die Masse nur soviel ergab, daß vom ursprünglichen Darlehn an 3000 Thlr. nebst Zinsen 2385 Thlr. 15 Ngr. als uneinbringbar abgeschrieben werden mußten; hierbei erwartet man jedoch, daß geeignetenfalls auf Einziehung dieses Activum Bedacht genommen wird.

Von dem im Eingange erwähnten Bewilligungsfond von . . . . . 240,613 Thlr. 9 Ngr. 1 Pf. sind als Unterstützung . . . . . 196,975 = 2 = 9 =

verwandt, wogegen . . . . . 43,638 Thlr. 6 Ngr. 2 Pf. excl. der darauf fallenden Zinsen theils schon zurückgezahlt sind, theils, wie erwiesen, noch erwartet werden dürfen.

Da im Uebrigen das betreffende Rechnungswerk abgeschlossen ist, so beantragt die zweite Deputation, die Kammer wolle beschließen:

ihr Einverständnis mit dem gegebenen Nachweis und mit dem Verfahren der königl. Staatsregierung hierdurch zu erklären.

Präsident Haberkorn: Die Debatte über diesen Gegenstand ist eröffnet. — Da Niemand das Wort begehrt, so können wir sofort zur Abstimmung schreiten, und zwar, da es sich wiederum um ein königl. Decret handelt, mittels Namensaufrufs.

„Will die Kammer ihr Einverständnis mit dem im königl. Decret vom 29. September d. J., den Schlusnachweis über die Unterstützungsmaßregeln in Folge der Wassercalamität des Jahres 1858 betreffend, gegebenen Nachweis und mit dem Verfahren der königl. Staatsregierung erklären?“

Es antworten darauf mit Ja:

- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| Abg. Barth (Radebeul). | Abg. Esche.          |
| • Barth (Stenn).       | • Gule.              |
| • Beeg.                | • Fahnauer.          |
| • Belleville.          | • Gräfer.            |
| • Dr. Biedermann.      | • Günther.           |
| • Braun.               | Präsident Haberkorn. |
| Secretär Dietel.       | Abg. Dr. Hahn.       |
| Abg. von Einsiedel.    | • Hauffe.            |